

Technische Richtlinien und Sicherheitsvorschriften der Messe Kassel GmbH für veranstaltungsbeteiligte Parteien („TRL-MK-VPART“)



Messe Kassel GmbH
Damaschkestr. 55
34121 Kassel
Telefon 05 61 9 59 86-0
Telefax 05 61 9 59 86-29
E-Mail
messe@messe-kassel.de
Internet
www.messe-kassel.de

Veröffentlicht: 20.03.2026

Allgemeine Information

Die Geschäftssprache der Messe Kassel GmbH ist Deutsch.

Das Lesen und das Verstehen sämtlicher Textinhalte gilt als vorausgesetzt.

Fremdsprachige Vertragspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich mit sämtlichen Inhalten der Unterlagen der Messe Kassel GmbH inhaltlich richtig und vollständig vertraut machen können.

Um etwaige Probleme bereits im Vorfeld vermeiden zu können, wenden Sie sich zur Klärung eventueller Rückfragen und/oder bei Verständnisproblemen bitte an die Messe Kassel GmbH, dort können Sie auch englischsprachige Unterstützung erfragen.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird auf eine abwechselnde/gleichzeitige Verwendung einzelner Sprachformen von Geschlechterbezeichnungen verzichtet.

Mit den verwendeten Personenbezeichnungen sprechen wir alle Geschlechter gleichermaßen an.

Die Einhaltung der Technischen Richtlinien, weiterer vergleichbarer Vorgaben sowie aller anzuwendenden Gesetze und Vorschriften ist obligatorisch.

Grundsätzlich gilt ebenfalls die Brandschutzordnung, die Hausordnung sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Kassel GmbH.

Mögliche Abweichungen/Ausnahmen zu Teilbereichen können im Vorfeld abgestimmt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Messe Kassel GmbH sowie gegebenenfalls behördlicher Genehmigung.

1 | Definition der Personenkreise

Die Messe Kassel GmbH ist der verantwortliche Betreiber der Veranstaltungsstätte.

Als Vertragspartner verstehen sich externe Veranstalter bzw. alle veranstaltungsbeteiligten Parteien.

Der externe Veranstalter stellt die verantwortliche Person zur Durchführung der Veranstaltung dar.

Verbunden mit der eigenen Nutzung von Veranstaltungsflächen kann der externe Veranstalter gleichzeitig auch als veranstaltungsbeteiligte Partei auftreten.

Veranstaltungsbeteiligte Parteien sind alle Personen, die der Messe Kassel GmbH und/oder dem externen Veranstalter gegenüber als Mieter/Pächter von Veranstaltungsflächen/gleichzusetzenden Bereichen auftreten sowie in sonstiger Leistung mit der Veranstaltung in Verbindung stehen.

Bezogen auf die Veranstaltungsflächen sind alle dort als Anbieter/Aussteller/Darsteller u. Ä. tätig werdenden Personen als veranstaltungsbeteiligte Parteien anzusehen, unabhängig davon, ob es sich dabei um die vertraglichen veranstaltungsbeteiligten Parteien (VPART/Vertragspartner i.S.d. § 3 AGB-MK-VPART), deren Arbeitnehmer oder von ihnen beauftragte Dritte handelt.

Externe Dienstleister, Künstler, technische Gewerke sowie Lieferanten, u. Ä., zählen ebenfalls zu den veranstaltungsbeteiligten Parteien.

Zum Veranstaltungspublikum zählen die allgemeine Veranstaltungsbesucher sowie alle weiteren Gäste sofern diese nicht in einer aktiven Verbindung zu der Veranstaltung oder in einer sonstigen Beteiligung zur Messe Kassel GmbH und/der dem externen Veranstalter bzw. der veranstaltungsbeteiligten Partei stehen.

2 | NICHT VERGEBEN!

3 | NICHT VERGEBEN!

4 | Hinweis zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit durch veranstaltungsbeteiligte Parteien

Für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in Bezug auf ihre Beteiligung ist die veranstaltungsbeteiligte Partei verantwortlich.

Sie hat sicherzustellen, dass die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten vor Ort jederzeit den geltenden arbeitsschutz-, brandschutz-, gewerbe-, umweltschutz- und versammlungsstättenrechtlichen sowie allen weiteren betreffenden ergänzenden und/oder vergleichbaren Vorgaben entsprechen.

Einhergehend mit der individuellen Beteiligung haben entsprechende Gefährdungsbeurteilungen zur möglichen Überprüfung vorgehalten zu werden.

Während des gesamten Veranstaltungszeitraums hat (mindestens) eine als verantwortlich bestellte Person jederzeit telefonisch erreichbar sein.

5 | Hinweis zur Haftung von veranstaltungsbeteiligten Parteien

Für Haftung und Schadensersatz im Verhältnis zwischen Messe Kassel GmbH und veranstaltungsbeteiligten Parteien gelten vorrangig die Regelungen in § 14 AGB-MK-VPART.

Insbesondere haftet die veranstaltungsbeteiligte Partei grundsätzlich auch für die Kosten für die Einsätze von Rettungskräften/der Feuerwehr welche z.B. durch die (Falsch-/Fehl-) Auslösung der Brandmeldeanlage entstehen.

Die veranstaltungsbeteiligte Partei hat einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten. Der Nachweis über den Versicherungsschutz ist der Messe Kassel GmbH auf Verlangen in Textform vorzulegen.

Die Verantwortung für Art und Umfang des Versicherungsschutzes verbleibt bei der veranstaltungsbeteiligten Partei; eine Prüfpflicht der Messe Kassel GmbH wird nicht begründet und eine etwaige Sichtung begründet keine Haftungsübernahme.

6 | Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände der Messe Kassel GmbH

Zusätzlich zu den technischen Richtlinien gelten die Brandschutzordnung, die Hausordnung sowie weitere vergleichbare Sicherheitsdokumente der Messe Kassel GmbH und ebenfalls etwaig vom externen Veranstalter veröffentlichte ergänzende Unterlagen.

Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände ist nur innerhalb der festgelegten Zeiträume gestattet und geschieht auf grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Eine Abschwächung und/oder Aussetzung von sicherheitsrelevanten Regelungen in externen Hausordnungen und/oder Technischen Richtlinien sind grundsätzlich unwirksam und setzen vergleichbare Vorschriften der Messe Kassel GmbH nicht außer Kraft.

Achtung! | Expliziter Hinweis: Grundsätzliche Informationen zum Verhalten im Alarmfall, Brandfall, Notfall werden in der Hausordnung behandelt.

Spezifische Informationen sind Teil B der Brandschutzordnung zu entnehmen!

Grundsätzlich verstehen sich diese Regelungen durch das über die AGB verpflichtende Lesen und Verstehen der Hausordnung und der Technischen Richtlinien als eingewiesen.

7 | Allgemeine Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände der Messe Kassel GmbH

In allen Bereichen gilt die StVO bei eingeschränktem Winterdienst.

Das Befahren und die Nutzung des Geländes ist nur innerhalb der festgelegten Zeiträume gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

Arbeitsbühnen und Flurförderzeuge ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, auch im Innenraum, jederzeit Vorrang zu gewähren!

Die Zufahrt in die Hallen ist nur durch die Tore gestattet. Das Fahren durch Türen ist verboten. Das Befahren der Foyer-Bereiche, deutlich erkennbar an der gefliesten Bodenoberfläche, ist verboten.

Gasbetriebene Fahrzeuge/Maschinen sind in den Innenräumen verboten.

Verbrennungsmotoren müssen beim Halten und Parken sowie bei Arbeitsunterbrechungen unverzüglich ausgeschaltet werden.

Zündschlüssel müssen vom Bediener/Fahrer sofort abgezogen werden, wenn das Fahrzeug verlassen wird.

Schrittgeschwindigkeit:

Sie gilt bei der Annäherung und der Vorbeifahrt an Personen, Ausstellungsflächen, in unmittelbarer Nähe von abgestellten Fahrzeugen/Anhängern mit Ladetätigkeiten, abgestelltem/gelagertem Material, aufgebauten Dekorationen/technischen Anlagen/Gegenständen sowie in allen Innenräumen.

Allgemeine Höchstgeschwindigkeit: Maximal 20km/h in allen Bereichen in denen Schrittgeschwindigkeit nicht erforderlich ist.

Halten und Parken:

In der kompletten Durchfahrt zwischen der Rothenbach-Halle und den Hallen 5, 8/9 sowie in den Kurvenbereichen der Zufahrt herrscht absolutes Haltverbot!

Feuerwehrbewegungsflächen/-umfahrten sind grundsätzlich zu jeder Zeit und auf voller Breite freizuhalten! Dazu zählen explizit auch sämtliche Eingangsbereiche (Tore und Türen) zu den Hallen sowie auch alle Tore/Türen der Geländeeinfriedung.

Das Halten und das Parken sind nur innerhalb ausgewiesener/gekennzeichneter Flächen erlaubt und bedürfen, je nach Veranstaltung, kostenpflichtiger Berechtigungsausweise.

Bei Zuwiderhandlungen können Fahrzeuge/Anhänger/Container kostenpflichtig abgeschleppt/umgesetzt, Halte- und Parkberechtigungen entzogen und (dauerhafte) Befahrungsverbote ausgesprochen werden.

Kennzeichnungspflicht:

Jedes Kraftfahrzeug auf dem Veranstaltungsgelände muss dem jeweiligen Fahrzeugführer jederzeit eindeutig zugeordnet werden können.

Dazu sind eine entsprechende Information mit dem (Firmen-) Namen, der (Stand-) Nummer der Veranstaltungsfläche sowie die jederzeit erreichbaren Telefonnummer einer Person vor Ort - z.B. ein handgeschriebener Zettel, eine Visitenkarte oder die vollständig ausgefüllte Zufahrtsberechtigung für das Veranstaltungsgelände - deutlich lesbar und sichtbar auf dem Armaturenbrett auszulegen.

Anhänger/Container müssen ebenfalls gekennzeichnet werden.

7.01 | Arbeitsmaschinen auf dem Veranstaltungsgelände der Messe Kassel GmbH

Die Verwendung eigener Arbeitsmaschinen ist unter der Einhaltung aller Vorschriften gestattet.

Eine kostenpflichtige Bereitstellung von nach Bedarf festlegbaren Arbeitsbühnen und Flurförderzeugen sowie auch deren Bedienung kann über die Messe Kassel GmbH beauftragt werden.

Weitere Informationen hierzu sowie den Kontakt zum jeweiligen Kooperationspartner bzw. das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage von der Messe Kassel GmbH.

Die Frist zur Bestellung und zur Beauftragung ist dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen. Bei Fristüberschreitung ist die Umsetzung nicht garantiert bzw. können zusätzliche Kosten anfallen.

Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Flurförderzeuge jeglicher Bauart und/oder vergleichbare Fahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen müssen dokumentiert geprüft und in einen einwandfreien Zustand sein.

Sie dürfen nur von nachweislich dazu befähigten Personen und unter strikter Einhaltung ihres jeweiligen technischen Zwecks und unter Beachtung der Betriebsanleitungen verwendet werden und unterliegen allen mit ihrer jeweiligen Verwendung verbundenen gesetzlichen Vorschriften.

Gasbetriebene Arbeitsmaschinen dürfen im Innenraum nicht eingesetzt werden.

8 | Fahrzeuge innerhalb der Veranstaltungshallen während des Auf-/Abbaus

Das Befahren der Veranstaltungshallen ist nur während der Auf- und Abbauzeiten gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und Haftung.

Die Zufahrt in die Hallen ist nur durch die Tore gestattet. Das Fahren durch Türen ist verboten.

Das Befahren der Foyer-Bereiche, deutlich erkennbar an der gefliesten Bodenoberfläche, ist verboten.

Motoren müssen im Stand unverzüglich abgestellt werden, auch beim nur kurzen Anhalten.

Motorverbundene Nebenantriebe oder Zusatzaggregate sowie Hilfsmotoren dürfen nur für den unmittelbaren Zeitraum der Verwendung eingeschaltet werden. Standheizungen dürfen nicht betrieben werden.

Fahrzeuge dürfen nur für den unmittelbaren Zeitraum der Ladearbeiten im Innenraum abgestellt werden und müssen nach Abschluss der Ladearbeiten sofort hinausfahren.

Das sukzessive Aus- und Einladen von Kraftfahrzeugen ist bei parallelen Ab- und Aufbauarbeiten nur gestattet, wenn diese Arbeiten ununterbrochen/uneingeschränkt durchgeführt werden können.

Ladearbeiten haben unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeugs zu beginnen und müssen unverzüglich/ohne Unterbrechung im kurzmöglichsten Zeitraum beendet werden.

Fahrzeuge sind so abzustellen, dass grundsätzlich immer eine Mindestwegbreite von 1,5m freigehalten wird, keine fremden Standflächen beeinträchtigt sowie Flucht-/Rettungswege und Brandschutzeinrichtungen nicht blockiert werden und jederzeit vollständiger Zugriff darauf gewährleistet ist.

Das Halten/Parken innerhalb der Rahmen geöffneter Hallentore ist nicht gestattet, Türen dürfen ebenfalls nicht blockiert werden.

Ebenfalls ist zwingend darauf zu achten, dass Räder sowie Abstützvorrückungen nicht auf Abdeckungen der Bodenkanäle abgestellt werden, sondern vollständig auf der befestigten Bodenfläche stehen.

9 | Ausgestellte Fahrzeuge auf Veranstaltungsflächen

Während des Veranstaltungszeitraums ausgestellte Fahrzeuge unterliegen besonderen gesetzlichen Sicherheitsvorgaben und werden auf eigene Gefahr und Haftung abgestellt.

Fahrzeuge müssen der Messe Kassel GmbH in Verbindung mit einer Gefährdungsbeurteilung mindestens 20 Werktage (Mo.-Fr.) vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich angemeldet werden. Das Anmeldeformular wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Kraftfahrzeuge mit Gasmotoren sind im Innenraum verboten.

Es muss sichergestellt sein, dass Fahrzeuge nicht ungewollt/durch Unbefugte gestartet und bewegt/gefahren werden können.

Das Bewegen von Fahrzeugen während der Publikumszeiten ist nicht gestattet.

Es dürfen nur technisch sichere Fahrzeuge ausgestellt werden, von welchen keine Personen-, Sach- und/oder Umweltgefahren ausgehen.

In Innenräumen dürfen Kraftstofftanks nur minimal gefüllt sein.

Die Warnleuchte der Tankanzeige muss aufleuchten.

Benzintanks in Innenräumen müssen unter Umständen mit einem Inertgas geflutet sein.

Dieses kann kostenpflichtig nach Absprache über die Messe Kassel GmbH beauftragt werden.

Das Laufenlassen von Motoren und/oder der Betrieb von motorbetriebenen Nebenantrieben, Zusatzaggregaten, Standheizungen u. Ä. ist in Innenräumen verboten und im Außenbereich nur zu Präsentationszwecken gestattet.

Bei im Innenraum ausgestellten Elektrofahrzeugen dürfen die Traktionsbatterien - unabhängig von deren Bauart - den SOC Wert von 10% nicht überschreiten.

Auswechselbare und/oder fest verbaute Akkus von im Innenraum ausgestellten Freizeit-/Sportgeräten (Elektro-Fahrräder jeder Bauart, E-Scooter u. Ä.) dürfen den SOC Wert von 10 % nicht überschreiten.

Aufbau- und Starterbatterien unterliegen keinen SOC-Grenzwert. Diese müssen bei im Innenraum ausgestellten Fahrzeugen aber unter Umständen abgeklemmt werden.

Die Erhaltungsladung und das Nachladen von Stromspeichern jeder Art im Innenraum darf - im Rahmen der jeweils festgelegten Grenzwerte der Ladezustands - grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt erfolgen.

10 | Informationen zum Aufbau und Abbau sowie Anlieferungen

Der Auf-/Abbau („Bauarbeiten“) ist nur innerhalb der jeweils festgelegten Zeiträume erlaubt.

Die Durchführung aller Tätigkeiten haben jederzeit den geltenden Arbeitsschutz-, Brandschutz-, Gewerbe-, Umweltschutz- und Versammlungsstättenrechtlichen sowie allen weiteren betreffenden ergänzenden und/der vergleichbaren Vorgaben zu entsprechen.

Feuerwehrtechnische Einrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht verstellt/verbaut werden.

Während des Auf-/Abbaus müssen Wegbereiche um vermietete Fläche auf einer Breite von mindesten 1,5m freigehalten werden. Fremdvermietete Flächen dürfen nicht blockiert werden.

Die Veranstaltungsfläche ist nach dem Abbau „Besenrein“ zu hinterlassen.

Insbesondere dürfen keinerlei scharfen/spitzen Gegenstände (Metallbauteile, Nägel, Schrauben, u. Ä.) zurückgelassen werden.

Sämtliche Abfälle und sonstiges eingebrachtes Material muss entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden alle mit der Entsorgung verbundenen Kosten in Rechnung gestellt.

10 | Informationen zum Aufbau und Abbau sowie Anlieferungen | FORTSETZUNG

Während der Öffnungszeiten der Messe Kassel GmbH sind Anlieferungen und/oder Abholungen durch Kurierdienste, Lieferanten, Speditionen an der Adresse der Messe Kassel GmbH möglich.

Die Zufahrtmöglichkeit ist im Vorfeld mit der Messe Kassel GmbH abzustimmen.

Der zwingende anzugebende Adressat lautet:

NAME DER VERANSTALTUNG

NAME DES EMPFÄNGERS (FIRMA, EMPFANGSPERSON, BETEILIGUNGS-/STANDNUMMER)

TELEFONNUMMER DER EMPFANGSPERSON

c/o Messe Kassel GmbH

TORNUMMER/ZUFAHRT

Damaschkestraße 55

34121 Kassel

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Messe Kassel GmbH keine Obhut/Verwahrung für Sachgüter übernimmt, welche angeliefert oder zur Abholung bereitgestellt/gelagert werden.

Im Übrigen richtet sich eine etwaige Haftung ausschließlich nach § 14 AGB-MK-VPART (insb. § 14.10).

Die Messe Kassel GmbH leistet keine Unterschriften oder vergleichbare Annahme-/Aufgabebestätigungen.

11 | NICHT VERGEBEN!

12 | Abstimmungs- und genehmigungspflichtige Nutzungen von Veranstaltungsflächen

Das Anbieten, Bewerben, zur-Schau-Stellen und/oder Verwenden/Vorführen von gefährlichen Gegenständen/Produkten sowie von Waffen und gleichzusetzender/vergleichbarer Gegenstände aller Art bedarf der entsprechenden gesetzlichen Genehmigungen sowie der schriftlichen Freigabe durch die Messe Kassel GmbH unter Bereitstellung einer belastbaren Gefährdungsbeurteilung der veranstaltungsbeteiligten Partei.

Die gastronomische Nutzung von Flächen – insbesondere der unentgeltliche Ausschank von Getränken, insbesondere alkoholischen, sowie der Verkauf von Arznei-, Nahrungsergänzungs- und Lebensmitteln oder gleichzusetzenden Produkten – ist im Vorfeld schriftlich mit der Messe Kassel GmbH abzustimmen und setzt die jeweils erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen und Genehmigungen voraus.

Folgende reguläre Nutzungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe Kassel GmbH gestattet:

- Das Sammeln von Geld-/Sachspenden mit sichtbarem Aushang auf die tatsächliche Verwendung.
- Die Durchführung von kostenpflichtigen Glücksspielen/Geschicklichkeitsspielen mit Gewinnaussicht.
- Alle Nutzungen im Zusammenhang mit politischen, religiösen und/oder weltanschaulichen Hintergründen und/oder Inhalten.
- Der Umgang mit lebendigen Tieren gemäß entsprechend einzuholender behördlicher Genehmigungen.

13 | Informationen zu den Veranstaltungsflächen im Innen- und Außenbereich

Spezifische Informationen zu genauen Ausmaßen, Belastbarkeiten sowie vergleichbare Angaben können den jeweiligen technischen Hallenplänen entnommen werden.

Der Zugang zu Feuerlöscheinrichtungen, zu technischen Anlagen sowie die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen ist jederzeit zu gewährleisten.

Für jegliche bautechnische Ausstattung der Veranstaltungsflächen sind alle betreffenden unterschiedlichen baurechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

Es ist zwingend zu beachten, dass die Abdeckungen der Bodenkanäle in den Innenräumen nicht zur alleinigen Aufnahme von schweren Lasten ausgelegt sind.

Die Nutzung der Hängepunkte an den Hallendecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Abstimmung und Genehmigung der Messe Kassel GmbH gestattet.

Andere Arten/Methoden der Aufhängung von Lasten ist nicht gestattet.

Es gilt die DGUV-I 215-313 „Lasten über Personen“ einzuhalten.

Die Grundfläche muss eingehalten werden und darf auch nicht durch herausragende/überstehende Bauelemente überschritten werden.

Die Bauhöhe von 250 cm darf nicht ohne schriftliche Abstimmung/Anmeldung bei der Messe Kassel GmbH überschritten werden.

Jegliche Art von Bauten und Dekorationen mit einer Höhe von mehr als 250 cm sowie der Aufbau von Bestuhlung, Bühnen- und Podestflächen, Gerüstbauten u. Ä. sind der Messe Kassel GmbH in einem maßstäblichen Grundriss im Maßstab 1:100 und – auf Anfrage – zusätzlich in Form visualisierter Ansichten vorzulegen.

Weiterhin müssen alle damit notwendigen Unterlagen - Baubeschreibung, Baubücher, statische Berechnungen u. Ä. - jederzeit vor Ort nachweisbar sein.

Bei einer Überschreitung der Bauhöhe von 250 cm sowie beim Aufstellen höherer Dekorationselemente oder sonstiger Gegenstände ist sicherzustellen, dass vorhandene Dachträgerkonstruktionen weder beim Auf- und Abbau noch im Falle möglicher Fehlfunktionen beeinträchtigt werden.

Alle zur Verwendung kommenden Bauelemente müssen nachweislich statisch ausreichend bemessen bzw. geprüft sein und entsprechend gegen Umfallen, Umkippen oder Verschieben gesichert werden. Insbesondere bei hängenden Lasten sind sämtliche einschlägigen Vorschriften strikt einzuhalten.

Bei der Verwendung von Bauelementen aus/mit leitfähigem Material (z.B. CFK, Metall u. Ä.) muss ein Potenzialausgleich hergestellt werden, sofern elektrische Betriebsmittel (z.B. Lampen, Stromkabel u. Ä.) daran angebaut/damit verbunden sind.

Gebäudestrukturen dürfen nicht zur Befestigung von Bauelementen, Dekorationen, Werbung u. Ä. oder für sonstige Zwecke verwendet werden. Eingriffe in die Bausubstanz sind verboten.

Das Aufstellen von Werbeträgern oder Präsentations- und Verkaufsständen außerhalb der eigenen Fläche ist nicht gestattet.

Die Aufbewahrung von leeren Transportverpackungen und/oder Verpackungsmaterial auf den Veranstaltungsflächen - auch in nicht einsichtigen Bereichen - ist verboten.

13 | FORTSETZUNG | Informationen zu den Veranstaltungsflächen im Innen- und Außenbereich

Von der Messe Kassel GmbH bereitgestellte Mietgüter dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck und nur während des Veranstaltungszeitraums genutzt werden und sind sorgsam zu behandeln. An diesem Material dürfen ausschließlich vollständig, leicht und beschädigungsfrei wieder ablösbare Befestigungsarten – etwa Klebestreifen – verwendet werden.

Für Schäden und Verluste - auch durch Fremdverschulden - haftet der Vertragspartner.

Nicht zurückgegebene Mietgüter werden zum vollen Neuanschaffungspreis nebst Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

Der Messe Kassel GmbH steht während der gesamten Veranstaltungszeit zu jedem Zeitpunkt - im Zuge der Gefahrenabwehr auch ohne die Anwesenheit des Mieters der Veranstaltungsfläche - ein uneingeschränktes Betretungsrecht der angemieteten Veranstaltungsfläche zu.

Weiterhin hat die Messe Kassel GmbH in Anwesenheit des Mieters der Veranstaltungsfläche das Recht zur uneingeschränkten Überprüfung aller auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Gegenstände und vorgehaltenen Waren. Sowie auch den zugehörigen Fahrzeugen/Lagern, sofern sich die Notwendigkeit einer möglichen Kontrolle aus Verdachtsgründen von Verstößen gegen die Technischen Richtlinien und/oder geltendes Recht ergeben sollte.

14 | Sicherheitsbegehung & Abnahme durch die Behörden

Am letzten Aufbau-tag müssen die bezogenen Veranstaltungsflächen ab spätestens 16:00h für eine mögliche Begehung durch die Messe Kassel GmbH, den externen Veranstalter bzw. für die mögliche Abnahme durch Behördenvertreter soweit vorbereitet sein, dass ein ausreichender Eindruck vermittelt wird.

Ab diesem Zeitpunkt muss ein verantwortlicher und kompetenter Ansprechpartner an der jeweiligen Veranstaltungsfläche anzutreffen zu sein.

Eine Begehung durch die Messe Kassel GmbH und/oder die Behörden findet nicht immer und an jeder Veranstaltungsfläche statt bzw. kann auch jederzeit zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb des Veranstaltungszeitraums erfolgen.

Maßgebliche Informationen und Sicherheitsnachweise zu angebotenen Produkten, eingebrachten Anlagen sowie zu verwendeten Ausstattungen und (Dekorations-) Material müssen jederzeit vorgelegt werden können. Bei unzureichender Dokumentation/festgestellten Verstößen/unklarer Sachlage können im Zweifelsfall eine Versagung ausgesprochen werden.

Etwaig nicht überprüfbare Veranstaltungsflächen mit erkennbaren und/oder zu erwartenden Mängeln jeglicher Art sowie auch Veranstaltungsflächen mit festgestellten Mängeln können im Zweifelsfall - behördlich - gesperrt und mit einem Nutzungsverbot belegt werden.

Die Aufhebung eines solchen Verbots findet erst nach einer (weiteren) mängelfreien Überprüfung statt. Hierzu ist dringend zu beachten, dass behördliche Nachprüfungen nicht an Feiertagen und/oder Wochenenden durchgeführt werden können.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine erfolgte Abnahme und/oder Begehung den externen Veranstalter bzw. die veranstaltungsbeteiligte Partei nicht von etwaigen Haftungsansprüchen im Schadensfall entbindet.

15 | Informationen zum Wasseranschluss und zur Abwasserentsorgung

Die kostenpflichtige Bereitstellung eines Wasser-/Abwasseranschlusses muss bei Bedarf bei dem Kooperationspartner der Messe Kassel GmbH beauftragt werden.

Weitere Informationen hierzu sowie den Kontakt zum jeweiligen Kooperationspartner bzw. das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage von der Messe Kassel GmbH.

Die Frist zur Bestellung und zur Beauftragung ist dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen. Bei Fristüberschreitung ist die Umsetzung nicht garantiert bzw. können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Wasserentnahme aus Hydranten ohne schriftliche Freigabe durch die Messe Kassel GmbH und ohne zugelassene Wasserzähler ist verboten.

Trinkwasser führende Anlagen/Systeme müssen entsprechend der Vorschriften gestaltet sein.

Es bleibt der Messe Kassel GmbH vorbehalten, die Wasserversorgung jederzeit unangekündigt einzuschränken, einzustellen oder zu unterbrechen.

Weiterhin ist es nicht auszuschließen, dass es zu technisch bedingten Wasserausfällen kommen kann.

Die Entsorgung von Abwasser ist nur über die dafür vorgesehenen Ausgussbecken gestattet.

Die Entsorgung von schadstoffhaltigen sowie von Fett-/Ölverschmutzten Abwasser ist verboten.

Die Verwendung von Fett-/Ölabscheidern ist verpflichtend.

Die Einleitung jeglicher Art von Abwasser in die Straßenabläufe/Gullis der Oberflächenentwässerung sowie die Entsorgung/das Ausgießen von Abwasser auf versiegelte Flächen und in die Umwelt ist streng verboten.

16 | Informationen zur Stromversorgung und zu elektrischen Betriebsmitteln

Die kostenpflichtige Bereitstellung einer nach Bedarf festlegbaren Stromversorgung muss bei dem Kooperationspartner der Messe Kassel GmbH beauftragt werden.

Weitere Informationen hierzu sowie den Kontakt zum jeweiligen Kooperationspartner bzw. das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage von der Messe Kassel GmbH.

Die Frist zur Bestellung und zur Beauftragung ist dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen. Bei Fristüberschreitung ist die Umsetzung nicht garantiert bzw. können zusätzliche Kosten anfallen.

Der Betrieb von Motor-Stromerzeugern ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt.

Elektrische Anlagen dürfen nur dann angeschlossen und in Betrieb genommen werden, wenn sie technisch einwandfrei und nachweislich geprüft (BetrSichV/DGUV-V3/DIN EN50699/DIN EN 50678) sind.

Der unbeaufsichtigte Betrieb von nicht zwingend notwendigen elektrischen Betriebsmitteln außerhalb der Publikumszeiten/über Nacht ist grundsätzlich untersagt.

Alle Geräte müssen technisch (z.B. Schaltsteckdose, „Stecker ziehen“) vom Stromnetz getrennt werden. Eine „Stand-By“-Schaltung ist nicht ausreichend.

Mögliche Ausnahmen hierzu müssen im Vorfeld, möglicherweise unter dem Nachweis einer belastbaren Gefährdungsbeurteilung, bei der Messe Kassel GmbH bis spätestens bis 10 Werktage (Mo.-Fr.) vor dem Veranstaltungszeitraum beantragt werden.

Es bleibt der Messe Kassel GmbH vorbehalten, die Stromversorgung jederzeit unangekündigt einzustellen, einzuschränken oder zu unterbrechen.

Weiterhin ist es nicht auszuschließen, dass es zu technisch bedingten Stromausfällen kommen kann.

16.01 | Informationen zu Akku-/Batteriesystemen und AC/DC-Batteriestromspeichern

Akku- & Batteriesysteme jeglicher Nutzungsart - Handwerkzeuge, Leuchten u. Ä. - dürfen nur dann verwendet werden, wenn sich die Artikel/Gegenstände sowie die Stromspeichereinheiten nachweislich, nach BetrSichV/DGUV-V3/DIN EN 50699/DIN EN 50678, in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Augenscheinlich beschädigte und/oder unsachgemäß reparierte Produkte dürfen weder verwendet noch im Innenraum vorgehalten werden.

Batterie-Stromspeicher mit AC/DC Ausgang dürfen im Innenraum wie folgt verwendet aber nicht aufgeladen/nachgeladen werden:

- LiFePo4 bis zu einer Kapazität von maximal ca. 5.000 Wh.

- Li-Ion bis zu einer Kapazität von maximal ca. 1.000 Wh.

Für den Außenbereich gelten diese Beschränkungen nicht.

Die Verwendung muss in beiden Fällen im Vorfeld schriftlich bei der Messe Kassel angemeldet werden.

Das Aufladen/Nachladen jeglicher Akkus mit einer Kapazität ≥ 10.000 mAh bzw. ≥ 40 Wh ist grundsätzlich nur unter Aufsicht gestattet.

Die Verwendung von LiPo-Akkus jeglicher Kapazität bedarf grundsätzlich einer vorherigen schriftlichen Anmeldung in Verbindung mit einer Gefährdungsbeurteilung bei der Messe Kassel GmbH.

17 | Informationen zum Messebau & zur Veranstaltungstechnik (Beschallung/Bühne/Licht/Ton u. Ä.)

Technische Dienstleistungen aus den vorgenannten Bereichen können auf Anfrage von den jeweiligen Kooperationspartnern der Messe Kassel GmbH durchgeführt werden.

Weitere Informationen hierzu sowie den Kontakt zum jeweiligen Kooperationspartner bzw. das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage von der Messe Kassel GmbH.

Die Frist zur Bestellung und zur Beauftragung ist dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.

Bei Fristüberschreitung ist die Umsetzung nicht garantiert bzw. können zusätzliche Kosten anfallen.

17.01 | Informationen zum Breitbandanschluss / zur Internetverbindung

Je nach Veranstaltung wird von der Messe Kassel GmbH bzw. dem externen Veranstalter ein für alle veranstaltungsbeteiligten Parteien kostenloser und öffentlich zugänglicher WLAN-Hotspot ohne Gewährleistung auf Bandbreite und ständige/verlässliche Erreichbarkeit/Funktion sowie ohne garantierte Cybersicherheit während der Verwendung angeboten.

Dieses Angebot versteht sich als möglicher Service zur privaten Nutzung und darf nicht für eine datenintensive/gewerbliche Nutzung verwendet werden.

Eine exklusive leistungsstarke Internetverbindung kann über einen Kooperationspartner der Messe Kassel kostenpflichtig beauftragt werden.

Weitere Informationen hierzu sowie den Kontakt zum jeweiligen Kooperationspartner bzw. das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage von der Messe Kassel GmbH.

Die Frist zur Bestellung und zur Beauftragung ist dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.

Bei Fristüberschreitung ist die Umsetzung nicht garantiert bzw. können zusätzliche Kosten anfallen.

Es bleibt der Messe Kassel GmbH vorbehalten, das Internetangebot jederzeit unangekündigt einzustellen, einzuschränken oder zu unterbrechen.

Weiterhin ist es nicht auszuschließen, dass es zu technisch bedingten Ausfällen kommen kann.

18 | Abfallentsorgung und Reinigung der Veranstaltungsflächen

Die Entsorgung von Abfällen unterliegt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Das Ansammeln von erhöhten Mengen Abfalls sowie auch von normal entzündlichem Verpackungsmaterial auf der Veranstaltungsfläche ist nicht gestattet.

Das Einbringen von gefährlichen Abfällen/Gefahrstoffen ist genehmigungspflichtig und muss von der Messe Kassel GmbH im Vorfeld schriftlich genehmigt werden.

Die veranstaltungsbeteiligte Partei ist zur täglichen Reinigung zum Tagesende, notwendige Zwischenreinigungen der von ihr genutzten Veranstaltungsflächen sowie für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung verpflichtet.

Die Entsorgung von Gefahrstoffen über die Messe Kassel GmbH ist nicht gestattet.

Die Übernahme von Reinigungsarbeiten kann im Vorfeld kostenpflichtige bei dem Kooperationspartner der Messe Kassel GmbH beauftragt werden.

19 | Informationen zum Hausrecht

Das grundsätzliche Hausrecht beinhaltet die Pflicht und das Recht die Hausordnung und die Technischen Richtlinien, die Brandschutzordnung sowie alle rechtsgültigen Vorschriften und Gesetze durchzusetzen.

Die vollständigen Weisungsbefugnisse liegen, in absteigender Reihenfolge, bei den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, der Messe Kassel GmbH, dem Veranstalter sowie deren bestellten Vertretern.

Den Aufforderungen/Anweisungen der Messe Kassel GmbH, ihrer beauftragten Dritten (insb. Sicherheits-/Wachpersonal) sowie der zuständigen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden ist jederzeit, uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Weisungen des externen Veranstalters sind – soweit ihm Hausrecht/Weisungsbefugnisse übertragen sind – in diesem Umfang ebenfalls unverzüglich zu befolgen.

Folgende Punkte werden als explizite Beispiele untersagter Handlungen angeführt:

- Rauchen im Innenraum sowie Konsum illegaler Substanzen sowie Cannabis.
- Verbreitung nicht angemeldeter/verbotener politischer oder religiöser Inhalte.
- Durchführung ungenehmigter Arbeiten außerhalb der Auf-/Abbauzeiten.
- Verursachung von Beschädigungen/Manipulationen/Verschmutzungen.
- Führen sowie Bereithalten von Waffen/vergleichbaren Gegenständen.
- Aggressives/Beleidigendes/Gefährdendes/Unseriöses Verhalten.

Der Auszug möglicher Konsequenzen versteht sich nicht als Reihenfolge ihrer Durchführung:

Mündliche Ermahnung | Schriftliche Abmahnung | Überwachung von Tätigkeiten | Einschränkung des Standangebots | Räumung des Standangebots | Androhung einer Vertragsstrafe (nach Maßgabe von § 4.6.1 AGB-MK-VPART) | Aussprechen einer Vertragsstrafe (nach Maßgabe von § 4.6.1 AGB-MK-VPART) | Standschließung zum Tagesende | Sofortige Standschließung | Standabbau zum Tagesende | Veranstaltungsverweis | Strafanzeige | Hausverbot

Grundsätzlich wird versucht, dass getroffene Maßnahmen den Ablauf der Veranstaltung möglichst nur gering beeinträchtigen/stören.

Vertragsstrafen können bei Verstößen gegen die Hausordnung und/oder die Technischen Richtlinien vorrangig nach Maßgabe von § 4.6.1 AGB-MK-VPART gegenüber der veranstaltungsbeteiligten Partei als Vertragspartner geltend gemacht werden.

Sollte aufgrund eines Verstoßes ein Buß-/Ordnungsgeld gegen die Messe Kassel GmbH/den externen Veranstalter ausgesprochen werden, so werden dieses sowie weitere damit verbundene Kosten nach Maßgabe von § 4.6.1 AGB-MK-VPART dem verantwortlichen Vertragspartner in Rechnung gestellt, sofern der Verstoß von diesem verursacht wurde.

Zusätzlich können gegenüber dem der verantwortlichen Person/dem Verursacher weitere Schadensansprüche, auch durch betroffene Dritte, geltend gemacht werden.

Je nach Sachlage ist eine mögliche strafrechtliche/zivilrechtliche Verfolgung der verantwortlichen Person/des Verursachers nicht auszuschließen.

20 | Auszüge verbindlich einzuhaltender Gesetze, Regelungen und Vorschriften

Die nachfolgende Aufzählung versteht sich als kurzer Auszug und ist keine abschließende Auflistung.

Die an der Veranstaltung beteiligten Personen sind dazu verpflichtet, sich über alle im Zusammenhang Ihrer der Beteiligung an der Veranstaltung geltenden rechtlichen Vorgaben eigenständig zu informieren und diese vollständig einzuhalten und umzusetzen.

Die Vorschriften sind grundsätzlich während des gesamten Veranstaltungszeitraums - auch während des Auf-/Abbaus - von allen Beteiligten einzuhalten.

20.01 | Expliziter Verweis auf die deutsche gesetzliche Unfallversicherung („DGUV“)

Die Vorgaben der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung sind verpflichtend einzuhalten/umzusetzen. Diese gilt explizit auch für Einzelunternehmer, welche gesetzlich nicht an die DGUV gebunden sind sowie auch nicht in Deutschland ansässige externe Veranstalter und veranstaltungsbeteiligten Parteien.

20.02 | Brandschutzordnung der Messe Kassel GmbH („BSO-MK“)

Die Brandschutzordnung ist entsprechend ihrer Teile A / B / C von allen jeweils Betroffenen einzuhalten

20.03 | Expliziter Hinweis zur Einhaltung der Brandschutzklassen gemäß DIN 4102 bzw. EN 13501-1

Sämtliche zur Verwendung kommende Ausschmückungen & Dekorationen müssen mindestens der Zuordnung „Schwer entflammbar“ (B1 bzw. B, C) entsprechen und darf im Brandfall nicht brennend abtropfen und/oder toxische Gase entwickeln.

Gültige Prüfbescheinigungen des Herstellers müssen jederzeit vor Ort vorgelegt werden können. Bei ungültigen oder fehlenden Brandschutzzertifikaten muss der betreffende Gegenstand/das Produkt unverzüglich entfernt oder ausreichend nachgerüstet werden.

Die Messe Kassel GmbH ist dazu berechtigt an auffälligen/bedenklichen Gegenständen/Produkten Brandtests zur Bestimmung des tatsächlichen Brandverhaltens durchzuführen/durchführen zu lassen.

Die Verwendung geeigneter und zugelassener Flammenschutzmittel zur Klassenerweiternden oder zur gänzlichen Nachrüstung, ist unter Führung eines ordentlichen schriftlichen Nachweises zulässig.

Vor Ort besteht die Möglichkeit eine etwaig notwendige Nachrüstung mit geeigneten Flammenschutzmitteln über die Messe Kassel GmbH kostenpflichtig zu beauftragen.

Diese Dienstleistung kann abhängig nach Art/Anzahl/Aufwand auch kurzfristig innerhalb von 12-36 Stunden durchgeführt werden. Ein entsprechendes Brandschutzzertifikat dazu wird ausgestellt.

Weiterführende Informationen: Absatz 20.09 | Hessische Versammlungsstättenrichtlinie („H-VStättR“)

20.04 | Expliziter Hinweis zu Brandschutztechnischen Einrichtungen

Die auf dem Veranstaltungsgelände vorhandenen Brandschutztechnischen Einrichtungen stellen den gesetzlich vorgeschriebenen Grundbedarf dar.

Das Vorhandensein dieser Feuerlöscher und Hydranten stellt Dritte nicht von der Pflicht frei, für durch Sie eingebrachte Brandgefahren, gleichwohl durch ihre Handlungen oder ihr Material, eigene, geprüfte und zugelassene, Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in den notwendigen Brandklassen mitzubringen. Eine solche Notwendigkeit ist über eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Pulverfeuerlöscher für die Innenräume nicht zugelassen sind.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass alle an der Veranstaltungsfläche beteiligten Personen mindestens in der Verwendung von Feuerlöschern unterwiesen sind.

20.05 | Expliziter Hinweis zu Druckgasbehältern und Gefahrstoffen

Der Umgang mit Druckgasbehältern (Gasflaschen und Kompressoren) jeglicher Art hat auf dem Gelände der Messe Kassel GmbH grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Brandfördernde und/oder entzündliche Gase dürfen im Innenraum nicht gelagert werden.

Die Verwendung solcher Gase im Innenraum ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe Kassel GmbH und unter Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung gestattet.

Brandfördernde und/oder entzündliche Gase dürfen im Außenbereich nur eingeschränkt gelagert und/oder verwendet werden.

Bei gastronomischen Anbietern im Außenbereich – einschließlich solcher in Fahrzeugen – ist der Umgang mit Kochgas wie folgt beschränkt und bedarf einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung:

- Geprüfte Gasanlagen dürfen entsprechend ihrer Zulassung betrieben werden.
- Die Anzahl der angeschlossenen Gasflaschen richtet sich nach der technischen Zulassung.
- Das Lagern/Vorhalten von Austausch-/Ersatzgasflaschen außerhalb des Kochbereichs zu erfolgen.
- Frei/offen im Außenbereich gelagerte Leer- und oder Vollgut-Gasflaschen müssen sicher verschlossen und Diebstahl-/manipulationsgeschützt aufbewahrt werden.
- Geprüfte und geeignete Feuerlöscher haben in ausreichender Anzahl, deutlich für jedermann gekennzeichnet, in direktem Zugriff vorhanden zu sein.

Das Anbieten/Lagern von Gefahrstoffen jeglicher Art oberhalb der LQ-Menge muss der Messe Kassel GmbH im Vorfeld mindestens 20 Werktage (Mo. bis Fr.) schriftlich angemeldet werden.

20.06 | Expliziter Hinweis auf die Prüfpflicht für elektrische Geräte (Ugs. „Elektroprüfung“)

Jedes elektrische Gerät, welches auf dem Veranstaltungsgelände angeschlossen werden soll, muss zwingend über einen gültigen Prüfnachweis der Geräteprüfung nach DIN EN 50699, DIN EN 50678 respektive DGUV-V3 aufweisen.

Das betrifft explizit auch den Auf-/Abbauzeitraum sowie auch die Pflicht zur Einhaltung durch beauftragte Dritte und nicht in Deutschland ansässige externe Veranstalter und veranstaltungsbeteiligten Parteien.

20.07 | Expliziter Hinweis auf die Betriebssicherheitsverordnung („BetrSichV“)

Die Vorgaben der BetrSichV sind verpflichtend einzuhalten und umzusetzen.

Alle Arbeitsmittel sowie sämtliches technisches Material dürfen nur in vollständig einwandfreiem Zustand aufgestellt/verwendet werden.

Das betrifft explizit auch den Auf-/Abbauzeitraum sowie auch die Pflicht zur Einhaltung durch beauftragte Dritte und nicht in Deutschland ansässige externe Veranstalter und veranstaltungsbeteiligten Parteien.

20.08 | Expliziter Hinweis auf Vorschriften zur Produktsicherheit

Jegliche Produkte ohne eine notwendige CE Kennzeichnung und gültige EU Konformitätserklärung sind von der Verwendung, dem Verkauf, der Ausstellung und dem Bewerben ausgeschlossen.

Des Weiteren sind die Inhalte und Kennzeichnungspflichten der Produktsicherheitsverordnung (GPSR) in Verbindung mit dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vollständig zu beachten und anzuwenden.

20.09 | Hessische Versammlungsstättenrichtlinie („H-VStättR“)

Auszüge aus der hessischen Versammlungsstättenrichtlinie („H-VStättR“) in der zusammenhängenden Auslegung mit den Technischen Richtlinien der Messe Kassel GmbH („TRL-MK“) und den darauf basierenden Vorschriften zur Umsetzung auf dem Veranstaltungsgelände der Messe Kassel GmbH:

H-VStättR §31 | Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit - auch während der Auf- & Abbauzeiten! - freizuhalten.
- Vor Notausgängen, auf Feuerwehrebewegungsflächen sowie in den Zufahrten und vor allen Gelände-Toren herrscht absolutes Haltverbot für Fahrzeuge aller Art. Das Abstellen/Lagern von Material ist dort untersagt!
- Der Aufbau/das Abstellen/Lagern von ungesicherten kipp-/roll-/fallgefährdeten Gegenständen im unmittelbaren Bereich zu Flucht-/Rettungswegen ist verboten.

H-VStättR §33 & §34 | Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- Bodenbeläge jeglicher Art müssen mindestens „schwer entflammbar“ sein.
- Ausschmückungen & Dekorationen jeglicher Art - Hussen, Kunstpflanzen, (Tisch-) Decken, Vorhänge, Werbeaufsteller- & -banner, u. Ä. - müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.
- Eingebraachte Ablageflächen, Gebrauchsmöbel, Regale und vergleichbare Gegenstände müssen mindestens „normal entflammbar“ sein und dürfen keine „leicht entflammbaren“ Anteile aufweisen.
- Präsentationsgegenstände & Verkaufsprodukte müssen mindestens aus „normal entflammbarem“ Material bestehen und dürfen nur geringfügig „leicht entflammbare“ Anteile aufweisen.

20.09 | Hessische Versammlungsstättenrichtlinie („H-VStättR“) - FORTSETZUNG

H-VStättR §35 | Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen.

Im Innenraum herrscht absolutes Rauchverbot! „Elektrozigaretten“ u. Ä. sind gleichfalls verboten!

- Im Zusammenhang mit einer Produktpräsentation/szenischer Notwendigkeit können hierzu Ausnahmen schriftlich beantragt werden. | Hinzu gilt das Hessische Nichtraucherschutzgesetz („HessNRSG“)

Das Anbieten, Aufbewahren und das Verwenden von, in ihrem Verwendungszweck darauf ausgelegten, brennbaren Gasen jeglicher Art, unabhängig des Druckbehälters - unter Ausnahme von Feuerzeugen - im Innenraum ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen für den Außenbereich gehen mit der Pflicht zur Erstellung und Vorhaltung einer Gefährdungsbeurteilung des Verwenders einher und müssen im Vorfeld von der Messe Kassel GmbH genehmigt werden.

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht - im Außenbereich sowie im Innenraum - ist untersagt.

- Beispiele: Fackeln, Feuerschalen, Gas-/Kohlegrill, Innenraumkamine, Kerzen, Pyrotechnik u. Ä.
- Im Zusammenhang mit einer Produktpräsentation/szenischer Notwendigkeit können hierzu Ausnahmen („Duldung einer feuergefährlichen Handlung“) schriftlich beantragt werden.

Der Betrieb von Flammen-/Hitze-/Funkenerzeugenden Geräten ist untersagt.

- Beispiele: Effektgeräte/„Flammenprojektoren“, Gasbrenner, Heizlüfter, Schweiß-/Trennschleifgeräte, u. Ä.
- Im Zusammenhang mit Auf-/Abbautätigkeiten können hierzu schriftliche Ausnahmen („Heiðarbeitsschein“) bei der Messe Kassel GmbH beantragt werden.

Die Erzeugung explosionsgefährlicher Atmosphären im Innenraum ist grundsätzlich untersagt.

- Beispiele: Alkohole, Benzin, Lackiersysteme, Lösungs-/Reinigungsmittel, Sprühdosen u. Ä.

Das Anbieten und Aufbewahren von Gebinden/Produkten mit GHS-Kennzeichnung

(Ugs. „Gefahrensymbolen“) kann, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, in LQ-Kleinmengen gestattet werden.

- Beispiele: Brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Kraftstoff u. Ä.), Farbe/Lack, Lösungs-/Reinigungsmittel u. Ä.

Das Anbieten, Aufbewahren und Verwenden von explosionsgefährlichen Stoffen sind untersagt.

- Beispiele: Pyrotechnische Gegenstände aller Klassen, Nitrocellulose-Produkte u. Ä.
- Im Zusammenhang mit szenischer Notwendigkeit können hierzu Ausnahmen schriftlich beantragt werden, um einen Antrag auf behördliche Genehmigung nach SprengG stellen zu können.

Der Betrieb von Effektgeräten (Nebelmaschinen, Lasern u. Ä.) sowie die Verwendung von Effektmitteln (Konfetti, Kunstschnee, Luftschlangen, Seifenblasen u. Ä.) ist untersagt.

- Im Zusammenhang mit szenischer Notwendigkeit können hierzu Ausnahmen schriftlich beantragt werden

Die Verwendung von „Multi-Rotor-Koptern“ (Ugs. „Drohnen“) jeder Art ist nicht gestattet.

- Im Zusammenhang mit szenischer Notwendigkeit können hierzu Ausnahmen schriftlich beantragt werden.

20.10 | Hessisches Bauordnungsrecht („HBO“)

Für die Bauausstattung von Veranstaltungsflächen/den Messebau sind grundsätzlich die Regelungen und Vorschriften für Sonderbauten des Hessischen Bauordnungsrechts zu beachten.

20.11 | Lebensmittelhygieneverordnung („LMHV“)

Die LMHV ist strikt einzuhalten.

Die darin verankerten HACCP-Konzepte sind vor Ort jederzeit nachzuweisen.

Entstandene Lebensmittelabfälle sind entsprechend der Vorschriften zu behandeln und vom gastronomischen Anbieter selbst gemäß KrWG zu entsorgen.

Die Messe Kassel GmbH behält sich das Recht zur Durchführung eigener Sicht-Hygienekontrollen mit Dokumentationsmaßnahmen in Anwesenheit des jeweiligen Lebensmittelanbieters durch eigenes/fremdes qualifiziertes Personal vor.

Weiterhin ist sie bei negativen Feststellungen dazu berechtigt, Gegenmaßnahmen zu verlangen sowie auch eine Unterbrechung/Versagung des Angebots und/oder den Ausschluss/die Einschränkung von Produkten sowie von beteiligtem Personal auszusprechen.

Das Hinzuziehen von Aufsichtsbehörden sowie die Weitergabe der Dokumentation eigener Erfassungen ist bei festgestellten Verstößen eine Betreiberpflicht der Messe Kassel GmbH.

20.12 | Musikalische Darbietungen/Wiedergaben (Ugs. „GEMA“) & Allgemeine Beschallung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

Die Darbietung/Wiedergabe musikalischer Inhalte jeglicher Art bedürfen der Anmeldung bei der Gesellschaft für die musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte („GEMA“).

Fehlende Anmeldebestätigungen führen zur sofortigen Unterbindung durch die Messe Kassel GmbH/den externen Veranstalter und können gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gemäß §97 Urhebergesetz zur Folge haben.

Die Verwendung von Beschallungsanlagen und von Lautsprechern zur Stimmverstärkung bedarf im Vorfeld der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis des Betreibers.

Solche Tonsysteme müssen grundsätzlich in ihrer Lautstärke einstellbar sein und dürfen die gesetzlichen Grenzwerte zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

Nicht angemeldete Beschallungen, zu laute oder inakzeptable/unzulässige Inhalte können von der Messe Kassel GmbH jederzeit untersagt/unterbunden werden.

31 | Aktualisierungen

Es steht der Messe Kassel GmbH frei die Inhalte der Technischen Richtlinien zu ändern und/oder zu ergänzen.

Mögliche Aktualisierungen erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie vor dem Betreten des Veranstaltungsgeländes ausreichend kommuniziert wurden (z.B. durch allgemeine Aushänge, Anschreiben u. Ä.) und kein persönlicher Widerspruch geleistet wird.

Grundsätzlich gilt der jeweils als aktuell veröffentlichte Dokumentenstand als verbindlich.

Die Pflicht zum Abgleich des Informationsstands liegt bei den von der Unterlage angesprochenen Personen.

31 | Salvatorische Klausel

Durch mögliche bestehende oder entstehende Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die übrige Wirksamkeit davon unberührt.

Anstelle solcher Bestimmungen treten vergleichbare Regelungen wirksam ein, deren Wirkungen den ursprünglichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich Teile als lückenhaft erweisen.